

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Ölsaatenstützungsverordnung

A. Zielsetzung

Die Ölsaatenstützungsverordnung, die aus Termingründen ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden war, soll dauerhaft in Kraft gesetzt werden. Sie würde ansonsten am 27. September 1992 außer Kraft treten.

B. Lösung

Bei der Ölsaatenstützungsverordnung wird die Vorschrift aufgehoben, nach der sie zum o.g. Datum außer Kraft treten würde.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung wird keine meßbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben.

Die Verordnung wird dem Bund keine Kosten verursachen.

Durch die Umstellung auf EG-Ebene des bisherigen Stützungssystems zugunsten von Direktzahlungen an die Erzeuger wird auf die Bundesländer ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zukommen; die voraussichtliche Höhe der zusätzlichen Verwaltungsausgaben ist von hier aus zur Zeit nicht abschätzbar.

29.05.92

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Ölsaatenstützungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - 0e 2/92

Bonn, den 29. Mai 1992

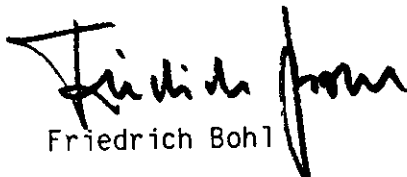
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Ölsaatenstützungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Erste Verordnung zur Änderung
der Ölsaatenstützungsverordnung
Vom 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 8 Satz 2 der Ölsaatenstützungsverordnung vom 18. März 1992 (BGBl. I S. 532) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

1. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Ölsaatenstützungsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dauerhaft in Kraft gesetzt, die aus Termingründen zunächst ohne Beteiligung des Bundesrates nach § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG erlassen wurde. Zu diesem Zweck wird durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung § 8 Satz 2 der Ölsaatenstützungsverordnung aufgehoben.
2. Artikel 2 der vorliegenden Verordnung regelt das Inkrafttreten.
3. Diese Verordnung wird keine meßbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben.
Dem Bund entstehen durch das unbefristete Inkraftsetzen der Verordnung keine Kosten.
Durch die Umstellung auf EG-Ebene des bisherigen Stützungssystems zugunsten von Direktzahlungen an die Erzeuger wird auf die Bundesländer ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zukommen; die voraussichtliche Höhe der zusätzlichen Verwaltungsausgaben ist von hier aus zur Zeit nicht abschätzbar.
4. Die Ölsaatenstützungsverordnung ist mit Begründung als Anlage beigelegt.

**Verordnung
über die Stützungsregelung für die Erzeuger
von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen
(Ölsaatenstützungsverordnung)**

Vom 18. März 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen (Ölsaaten) hinsichtlich der Gewährung einer Direktzahlung an die Erzeuger.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

§ 3

Klimatisch und ackerbaulich geeignete Regionen

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist für die Ernte 1992 mit Ausnahme der in der Anlage für die betreffende Ölsaaten festgelegten Regionen für den stützungsfähigen Anbau der in § 1 genannten Ölsaaten geeignet.

§ 4

Feldstück

Die Mindestfläche eines Feldstückes beträgt 0,30 Hektar.

§ 5

**Antrag auf Direktzahlung, Ernteerklärung,
detaillierter Anbauplan**

(1) Bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle müssen eingegangen sein:

1. der Antrag auf Direktzahlung bis zum 30. Mai 1992,
2. die Ernteerklärung
 - a) bei Raps- und Rübsensamen bis zum 30. September 1992,
 - b) bei Sojabohnen und Sonnenblumenkernen bis zum 30. November 1992.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat für den Antrag auf Direktzahlung und die Ernteerklärung Muster bekanntzugeben oder Vordrucke bereitzuhalten. Bekanntgegebene Muster oder bereitgehaltene Vordrucke sind zu verwenden.

(3) Der detaillierte Anbauplan für den Betrieb umfaßt die gesamte Ackerfläche des Betriebes, aufgegliedert nach den für den Ölsaatenanbau und für andere Feldfrüchte im Hauptfruchtanbau für die jeweilige Ernte vorgesehenen Flächen.

(4) Flächen sind in Hektar mit zwei Stellen nach dem Komma anzugeben.

§ 6

Ausnahmeregelung

(1) Bei Anträgen für Ölsaaten, die vor dem 15. März 1992 für die Ernte 1992 ausgesät worden sind, finden Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a, Artikel 3 Abs. 1 Ziffern i bis iii und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 615/92 der Kommission vom 10. März 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Stützungsregelung für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen (ABl. EG Nr. L 67 S. 11) keine Anwendung.

(2) Bei Anträgen für Raps- oder Rübsensamen, die ab dem 15. März 1992 für die Ernte 1992 ausgesät werden, ist der Direktzahlungsanspruch auf die Erzeuger beschränkt, die Saatgut nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a, c und d der in Absatz 1 genannten Verordnung ausgesät haben.

§ 7

Aufbewahrungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Wer eine Direktzahlung beantragt hat, hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle für die Gewährung der Direktzahlung erheblichen sonstigen geschäftlichen Schriftstücke, Belege und Unterlagen bis zum Ablauf des vierten Jahres, das auf das Kalenderjahr der Bewilligung der Direktzahlung folgt, aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(2) Wer eine Direktzahlung beantragt hat, hat den nach Landesrecht zuständigen Stellen zum Zwecke der Überwachung das Betreten seiner Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Besichtigen der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen

382/92

die in Betracht kommenden Unterlagen nach Absatz 1 zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Durchführung ist der in Satz 1 genannte Auskunftspflichtige verpflichtet, auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die nach Landesrecht zuständigen Stellen dies verlangen.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten im Falle des vollständigen oder teilweisen Übergangs des Betriebs oder der Anbauflächen auch für den

Rechtsnachfolger, soweit diese Verpflichtungen von dem Rechtsvorgänger nicht mehr erfüllt werden können.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 27. September 1992 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 18. März 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Anlage
(zu § 3)

Klimatisch und ackerbaulich für die betreffende Ölsaat
für die Ernte 1992 nicht geeignete Regionen

Ölsaat
Sojabohnen

Regionen
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Sachsen
Schleswig-Holstein

Begründung

Verordnung über die Stützungsregelung für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen (Ölsaatenstützungsverordnung)

Durch die Rats-Verordnung (EWG) Nr. 3766/91 vom 12. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 356 S. 17) und die Kommissions-Verordnung (EWG) Nr. 615/92 vom 10. März 1992 (ABl. EG Nr. L 67 S. 11) ist das EG-Recht hinsichtlich der Beihilfen für Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen verändert worden.

Das bisherige Stützungssystem, wonach mit Hilfe von Marktordnungspreisen und Ausgleichszahlungen der Preisniveau-Unterschied zu den Weltmarktpreisen an den "Flaschenhälsen" der Verarbeitung beglichen wurde, ist aufgrund der Schlußfolgerungen des GATT-Soja-Panels aufgegeben worden. Die neue Stützungsregelung sieht Direktzahlungen an die Erzeuger vor, die sich an durchschnittlichen Flächenerträgen der Vergangenheit orientieren und regionalisiert sind. Die Stabilisatoren werden in Form garantierter Höchstflächen fortgesetzt.

Die Ölsaatenstützungsverordnung enthält die noch national erforderlichen Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Direktzahlung an die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen, deren Höhe durch die EG-Kommission in Form von voraussichtlichen und endgültigen Referenzbeträgen festgesetzt werden wird.

Die Verordnung wird keine meßbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben.

Die Verordnung wird dem Bund keine Kosten verursachen.

Durch die Umstellung auf EG-Ebene des bisherigen Stützungssystems zugunsten von Direktzahlungen an die Erzeuger wird auf die Bundesländer ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zukommen; die voraussichtliche Höhe der zusätzlichen Verwaltungsausgaben ist von hier aus zur Zeit nicht abschätzbar.

1. § 1 der Verordnung regelt dessen Anwendungsbereich durch generelle Bezugnahme auf das jeweils geltende EG-Recht.
2. § 2 der Verordnung stellt die Zuständigkeit für die Durchführung der Stützungsregelung entsprechend der grundgesetzlichen Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Bundesländern klar.
3. Durch Artikel 3 Abs. 1 Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 615/92 ist jedem Mitgliedstaat aufgegeben, für die Direktzahlungen an die Erzeuger die klimatisch und ackerbaulich geeigneten Regionen und Teile von Regionen auszuweisen und festzulegen.

Dies ist durch § 3 in Verbindung mit der Anlage der Verordnung geschehen. Der Ausschluß der dort genannten Regionen vom stützungsfähigen Sojabohnen-Anbau ist aus klimatischen Gründen erfolgt, und zwar zunächst nur für die Ernte 1992.

4. In Artikel 3 Abs. 1 Ziffer ii Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 615/92 wird zur Durchführung einer wirksamen Kontrolle den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, die Mindestfläche eines stützungsfähigen Feldstückes festzulegen.

Von dieser Möglichkeit wird durch § 4 der Verordnung Gebrauch gemacht. Dabei ist berücksichtigt worden, daß nach Artikel 3 Abs. 1 Ziffer ii Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 615/92 für den Antrag auf Direktzahlung die Gesamtfläche aller mit Ölsaaten eingesäten Feldstücke mindestens 0,3 ha betragen muß.

- 5.1 Nach Artikel 3 Abs. 1 Ziffer iv und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 615/92 haben die Mitgliedstaaten für den Antrag auf Zahlung und die Ernteerklärung die Eingangstermine bei den zuständigen Stellen festzusetzen. Dabei durften die entsprechenden Fristen des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 615/92 nicht überschritten werden.

Durch § 5 Abs. 1 der Verordnung wird dieser Verpflichtung entsprochen. Als Eingangstermin für die Ernteerklärung bei Raps- und Rübsensamen ist der 30. September 1992 festgesetzt, weil bei normalen Witterungsbedingungen die Ernte dann abgeschlossen ist und zugleich den Kontrollvorschriften noch gut entsprochen werden kann.

- 5.2 § 5 Abs. 2 der Verordnung bezweckt die Erleichterung der Durchführung des EG-Rechts in den Bundesländern und begünstigt dessen weitgehend einheitliche Anwendung.

- 5.3 Nach Artikel 4 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. ~~3766/91~~ und Anhang II letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 615/92 ist dem Antrag auf Direktzahlung ggf. ein detaillierter Anbauplan für den Betrieb beizufügen. § 5 Abs. 3 der Verordnung legt den für die Durchführung und Überwachung des EG-Rechts erforderlichen Inhalt eines solchen detaillierten Anbauplans fest.
- 5.4 § 5 Abs. 4 der Verordnung stellt klar, in welcher Form erforderliche Flächenangaben zu erfolgen haben.
- 6.1 Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 615/92 enthält die Ermächtigung, bei Aussaaten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung das Direktzahlungssystem ausnahmsweise ohne Berücksichtigung bestimmter Vorschriften dieser Verordnung anwenden zu können. Von dieser Ermächtigung wird durch § 6 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung Gebrauch gemacht. Die Verordnung (EWG) Nr. 615/92 ist nach deren Artikel 21 am 15. März 1992 in Kraft getreten.
- 6.2 Von der Ermächtigung nach Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 615/92 für Aussaaten ab dem 15. März 1992 wird durch § 6 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung in dem für die Durchführung und Überwachung des EG-Rechts erforderlichen Umfang Gebrauch gemacht.
- Nachbauseaatgut wurde aus der Stützungsberechtigung ausgeschlossen, weil
- in der deutschen Landwirtschaft zu fast 100 % Saatgutwechsel betrieben wird,
 - die Landwirte selbst an einer guten Qualität des Erntegutes interessiert sein müssen,
 - die vorgeschriebenen Kontrollen vor der Aussaat nicht mehr möglich gewesen wären.
- 7.1 § 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung enthalten die für die Überwachung des Antragstellers einer Direktzahlung erforderlichen und im Marktordnungsbereich üblichen Aufbewahrungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten.
- 7.2 § 7 Abs. 3 der Verordnung eröffnet die erforderliche Überwachungsmöglichkeit gegenüber bestimmten Rechtsnachfolgern.
- 8.1 § 8 Satz 1 der Verordnung regelt das Inkrafttreten.
- 8.2 § 8 Satz 2 der Verordnung, die im Hinblick auf die anstehende Frühjahrsaussaat ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, trägt der höchstens zulässigen Geltungsdauer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG Rechnung.

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Ölsaatenstützungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zur Präambel

Die Präambel ist wie folgt zu fassen:

"Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 5 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:".

Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Ölsaatenunterstützungsverordnung vom 18. März 1992 (BGBl. I S. 532) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 5a

Ermächtigungen der Landesregierungen

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. abweichend von § 4 ab der Ernte 1993 eine kleinere Mindestfläche eines Feldstückes festlegen, sofern sie ein ganzes Flurstück umfaßt,
2. abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a den Zeitpunkt für den Eingang der Ernteerklärung bis zum 30. Oktober 1992 hinausschieben."

2. § 8 Satz 2 wird aufgehoben.'

Begründung:

Zur Präambel:

Folge der nachfolgenden Änderungen.

Zur Mindestfläche:

Nach Artikel 3 Abs. 1 Ziffer ii Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 615/92 kann der Mitgliedstaat die Mindestfläche je Feldstück so festlegen, wie sie nach Mitteilung des Mitgliedstaates von seiner zuständigen Behörde wirksam kontrolliert werden kann.

Eine wirksame Kontrolle ist dann gewährleistet, wenn das Feldstück mindestens ein ganzes Flurstück umfaßt. In den Realteilungsgebieten im süddeutschen Raum werden vielfach Ölsaaten auf ganzen Flurstücken angebaut, die kleiner als 0,30 ha sind und wobei eine Zusammenlegung mit anderen Flurstücken oft nicht möglich ist. Um diese Flächen von der Ölsaatenstützungsregelung nicht auszuschließen, ist es notwendig, auch Flächen unter 0,30 ha als zuwendungsbe-rechtigt anerkennen zu können, sofern auf dem gesamten Flurstück Ölsaaten angebaut werden.

Zur Frist für die Ernteerklärung:

Die Frist für die Ernteerklärung, die im Rahmen der Ölsaatenregelung für Raps-/Rübsensamen einzuhalten ist, endet am 30.09.1992. In bestimmten Gebieten kann es je nach Witterungsverlauf vorkommen, daß die Ernte sehr spät erfolgt und die Ernteerklärung am 30.09.1992 noch nicht abgegeben werden kann. Die Gemeinschaft räumt in ihrer Verordnung diese Möglichkeit ausdrücklich ein.